

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS JÄNNER 2022

Art 8 EMRK; § 191 Abs 2 ABGB

Lebensgefährten sind von der gemeinsamen Adoption nicht ausgeschlossen.

VfGH vom 6.12.2021, G 247/2021

Ein Mann, der mit seiner Partnerin unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft lebt, adoptierte ein Kind, das die beiden zuvor in Pflege hatten. Das Kind war von seiner leiblichen Mutter zur Inkognitoadoption freigegeben worden. Die Lebensgefährtin des Mannes und das Kind – vertreten durch seinen Adoptivvater – schlossen daraufhin ebenso einen Adoptionsvertrag und beantragten beim zuständigen BG Zell am See, diesen Vertrag gerichtlich zu bewilligen.

Das BG wies den Antrag mit der Begründung ab, es ergebe sich aus § 191 Abs 2 ABGB, dass nur Ehegatten oder eingetragene Partner gemeinsam adoptieren dürften, womit Lebensgefährten von einer gemeinsamen Adoption ausgeschlossen seien. Die Antragsteller erhoben gegen diesen Beschluss Rekurs an das LG Salzburg und stellten gleichzeitig einen Antrag auf Gesetzesprüfung an den VfGH, in dem sie geltend machten, dass § 191 Abs 2 ABGB gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstoße.

Der VfGH kam zum Ergebnis, dass das BG die angefochtene Bestimmung falsch ausgelegt habe. Die Norm stehe der gemeinsamen Adoption durch Lebensgefährten nämlich gar nicht entgegen: Es verstieße sowohl gegen Art 8 EMRK als auch gegen den Gleichheitsgrundsatz, Lebensgefährten generell von der Möglichkeit der (gleichzeitigen oder aufeinander folgenden) Adoption auszuschließen. Das Gericht habe in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die (gleichzeitige oder sukzessive) Adoption durch zwei Lebensgefährten dem Kindeswohl entspreche bzw aus diesem Grund sogar geboten sei. Die geltende Rechtslage stehe dieser Auslegung nicht entgegen. In diesem Sinne gehe die hA davon aus, dass eine Adoption durch zwei Lebensgefährten nach geltender Rechtslage möglich sei. Der angefochtene § 191 Abs 2 ABGB enthalte – anders als die vom VfGH im Verfahren VfSlg 19.942/2014 insofern aufgehobene Vorgängerbestimmung – keine Beschränkung der gemeinsamen Adoption auf Ehegatten. Die Regelung bestimme lediglich, dass Ehegatten ein Kind im Regelfall nur gemeinsam annehmen könnten und sehe von diesem Grundsatz bestimmte Ausnahmen vor. Ein Verbot der gemeinsamen – gleichzeitigen oder sukzessiven – Adoption durch zwei Personen in Lebensgemeinschaft lasse sich auch aus keiner anderen Bestimmung ableiten.

Der VfGH wies daher den Antrag auf Aufhebung des § 191 Abs 2 ABGB als unbegründet ab. Das dem Antrag der Familie zugrundeliegende Pflegschaftsverfahren über die Bewilligung des Adoptionsvertrages ist vom Rekursgericht fortzusetzen.

Link zur Entscheidung im Volltext

[https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis G 247 2021 vom 6. Dezember 2021.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_247_2021_vom_6._Dezember_2021.pdf)

Art 8, 10 EMRK; § 382g EO (nunmehr § 382c EO idF der GREx)

Mit einstweiliger Verfügung gem § 382g EO (nunmehr § 382c EO) kann einem Elternteil die Verbreitung von Details des Familienlebens auf seinem Facebook-Account untersagt und ihm die Löschung dazu veröffentlichter Kommentare von Facebook-Nutzern aufgetragen werden.

OGH 15.12.2021, 7 Ob 197/21b

Zwischen den Eltern ist ein Verfahren über die Obsorge, den hauptsächlichen Aufenthalt der drei Kinder und über das Kontaktrecht anhängig. Nachdem das Pflegschaftsgericht die gemeinsame Obsorge aufrecht erhalten, den Hauptbetreuungsort der Kinder jedoch beim Vater festgelegt und der Mutter ein begleitetes Kontaktrecht eingeräumt hatte, veröffentlichte die Mutter auf ihrem öffentlich einsehbaren Facebook-Account ein Posting. In diesem beschrieb sie die Situation in der Familie, bezichtigte den Vater – ihren Exmann – die Kinder von ihr zu entfremden und stellte Mutmaßungen über dessen „negative Motivation“ an. Unter dem Posting sind zahlreiche öffentlich einsehbare Kommentare anderer Nutzer zu lesen, in denen der Vater und auch seine Eltern angegriffen werden.

Der Vater, seine Eltern und die Kinder beantragten der Mutter zu verbieten, Tatsachen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich auf deren Facebook-Account zu verbreiten, und ihr aufzutragen, die dazu veröffentlichten Kommentare zu löschen.

Das Erstgericht erließ die einstweilige Verfügung antragsgemäß, das Gericht zweiter Instanz gab dem Rechtsmittel der Mutter nicht Folge.

Der Oberste Gerichtshof führte aus, im vorliegenden Fall seien das Persönlichkeitsrecht der Antragsteller auf Achtung ihrer Privatsphäre und des Familienlebens (vgl Art 8 EMRK) und das Recht der Antragsgegnerin auf freie Meinungsäußerung berührt (Art 10 EMRK). Wenn die Antragsgegnerin meine, ihr Posting diene dem öffentlichen Informationsinteresse, weil sie aufzeige, dass das mangelhaft geführte Pflegschaftsverfahren die Rechtsprechung zur Einschränkung des Kontaktrechts missachte und durch das Pflegschaftsverfahren sowie die negative Beeinflussung der Kinder deren Kindeswohl gefährdet werde, so zeige sie damit keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse auf, gehe es ihr doch ausschließlich darum, negative Stimmung gegen die Antragsteller und das Pflegschaftsgericht zu machen. Dass ihr diese negative und beleidigende Stimmungsmache geglückt sei, zeigen nicht zuletzt die als Reaktion auf ihre Mitteilung in den Kommentaren enthaltenen Äußerungen, in denen konkret der Erst-, die Fünft- und der Sechstantragsteller angegriffen und teilweise auch beleidigt werden. Dass sie mit der Veröffentlichung bezwecke, die Kinder vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen, sei nicht nachvollziehbar und könne mit dem Posting gerade nicht erreicht werden. Sie lege auch nicht dar, warum ihr Posting geeignet sein sollte, ihre Obsorge- und Kontaktrechte durchzusetzen. Dies könne nur im Rahmen der dafür vorgesehenen gerichtlichen Verfahren geschehen. Damit überwiege

eindeutig das Interesse der Antragsteller am Schutz ihrer Privatsphäre das behauptete Interesse der Antragsgegnerin an der freien Meinungsäußerung.